

- ENTWURF -
Satzung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Ferienlager Wangelkow - nördlich des Straßensees"
OT Wangelkow der Gemeinde Buggenhagen

Präambel

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) sowie nach § 86 Landesbaudordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVBl. M-V S. 130), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Buggenhagen vom die folgende Satzung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Ferienlager Wangelkow - nördlich des Straßensees" OT Wangelkow der Gemeinde Buggenhagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Buggenhagen,

Der Bürgermeister Siegel

Planzeichnung (Teil A)



1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Sondergebiet Camping (§ 11 BauNVO)	6. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB) überirdisch (Strom)	12. Errichtung Nutzungschablone (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB) SO max = Sondergebiet Wald und Wiese und Biobetrieb Brennesselhof BF = offene Grundfläche GR = Grundfläche mit Flächenengabe I = max. Zahl der Vollgeschosse max. Fl. = maximale Freizeitanlage m bezogen auf OK Gelände o = offene Bauweise a = abweichende Bauweise n = nur Einzelhäuser zulässig
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) GR Grundfläche mit Flächenengabe	7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB) Grünfläche Grünfläche ohne Grundfläche	13. Darstellung ohne Normcharakter Waldgrenze 30 m Abstand zur Waldgrenze
3. Bauweise, Bauelemente, Begrenzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) Bauweise abweichende Bauweise nur Einzelhäuser zulässig	8. Flächen für die Landschaftspflege und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB) Flächen für Wald	14. Kennzeichnung vorhandene Bebauung vorhandene Zäune vorhandene Nachbargrenze vorhandene Laubbäume
4. Verkehrsmittel (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsmitteln besonderer Zweckbestimmung Verkehrsmittel besonderer Zweckbestimmung Zweckbestimmung: primär	9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) Erhalt der Bäume zu Belüftung Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen St = Stellplatz	11. Hinweise Flurstücknummer Planungsanfragen Höhe über CHRNH2 (in m, NNH) 2: 20,50
5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Adressierung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfliegungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB) Flächen für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung: Abwasser - hier Kläranlage Wasser - hier Hochwasserabwehr	10. Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB) Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen St = Stellplatz	6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Die Befestigung der Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung sowie der Stellplätze, Zufahrten und Wege ist nur in wasser- und luftdurchlässigen Aufbauten (z. B. mit Rasensteinen, Schottersteinen oder Pflaster mit mehr als 30 % Fugenanteil) zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungsarten wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen	7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB) – Kompensationsmaßnahmen – Einzahlung in das Ökotoiko „Oldenburger Wald“ Als Ersatzmaßnahme ist die Zuordnung der erforderlichen Kompensationsäquivalente (7.167 RF) zum Ökotoiko VG-042 „Oldenburger Wald“ auszuführen. Das geplante Ökotoiko VG-042 liegt im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Die Ökotoikoflächen befinden sich mit einer Gesamtlänge von 376.996 m² südlich der Ortschaft Oldenburg und liegen im FFH-Gebiet „Östvorpommersche Waldlandschaften“. Der Ausgangszustand ist durch einen diversen Fichten - Schwarzerlen - Laubmischwald mittleren Alters, gekennzeichnet. Übergeordnetes Ziel ist auf allen begutachteten Flächen die naturschutzfachliche Optimierung der bestehenden Waldstandorte und die Entwicklung von ungestörten Naturwäldern mit einem hohen Anteil an ToT- und Altholzbereichen und typischen Waldstrukturen. In Teilbereichen ist eine Vernattung vorgesehen. 8. Maßnahmen zur Verminderung/Verminderung von Eingriffen für die Fauna (§ 11 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB) 8.1 Bauzeitenregelung Gehölzrodungen Um Verletzungen und Tötungen von Brutvögeln zu vermeiden, werden Gehölzrodungen auf das notwendige Maß reduziert und außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 01. Oktober bis 01. März. Eine Rodung innerhalb der Brutzeit ist nur möglich, wenn zuvor durch einen Sachverständigen Brütgeschehen ausgeschlossen werden konnte. Gerodete Gehölze werden nicht zwischengelagert bzw. innerhalb von fünf Tagen abgefahren, um Kleintieren keine Anlandungsmöglichkeiten zu bieten. Alternativ kann vor Ort aus den gerodeten Gehölzen eine Tothhecke etc. aufgestapelt werden. 8.2 Bauzeitenregelung Baumaßnahmen an Gebäuden und Besiedlungskontrolle Baumaßnahmen an Gebäuden bedürfen zuvor einer Besiedlungskontrolle. Im Falle einer Besiedlung ist eine Bauzeitenregelung zu treffen und es sind ggf. Ausschlussmaßnahmen durch einen Sachverständigen (ÖSB) durchzuführen. Für Abbrüche werden die Um Störungen, Verletzungen und Tötungen von Brutvögeln auszuschließen, werden Baumaßnahmen an Gebäuden außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 01. Oktober bis 01. März. Maßnahmen innerhalb der Vogelbrutzeit sind nur möglich, wenn zuvor durch einen Sachverständigen Brütgeschehen ausgeschlossen werden konnte. Unter Berücksichtigung des potentiellen Vorkommens von Fledermäusen sind Gebäudeabbrüche innerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen und erst nach einer Besiedlungskontrolle (z. B. Ausflughöhlenuntersuchung) endoskopische Überprüfung von Quartiermöglichkeiten durch einen Sachverständigen (ÖSB) durchzuführen. Für Abbrüche werden die Monate September/ Oktober und Anfang April empfohlen, so dass Fluggeschehen, Vorkommen von Wochenstäten und überwinternden Tieren möglichst ausgeschlossen werden können. Ggf. sind Ausschlussmaßnahmen zu treffen. Abbrüche können erst nach Freigabe durch einen Sachverständigen erfolgen. 8.3 Amphibien-/ Reptilienschutz – Vegrämung von Bodenrührern Die nutzungsfreien Flächen im Plangebiet (Baufelder, Lagerplätze, Zufahrten etc.) sind durch wiederholtes Mahen (14-tägig) vor neuem Auftrieb zu halten. Die erste Mahd erfolgt im Zeitraum November bis Ende Februar, da dann nicht mit Aktivität zu rechnen ist. Mit Hilfe der Mahd von Gras- und Krautfluren verlieren diese Flächen hinsichtlich Deckung und Nahrungs-verfügbarkeit für Bodenrührer, Amphibien und Reptilien ihre Attraktivität, so dass sie verlassen werden. Das Mahdgut muss nach dem Schnitt vollständig von der Fläche entfernt werden, um keine weiteren Verstecke zu belassen, welche die gewünschte Abwandlung verzögern bzw. verhindern könnten. 8.4 Vermeidung von Kleintierfallen Um die Entstehung von Kleintierfallen zu vermeiden, werden im Plangebiet keine offenen Schächte abgelegt, stattdessen erfolgt die Ableitung des Regenwassers offen bzw. in Entwässerungsrinnen und Sickerbänken. Alternativ erfolgt eine geeignete Sicherung von Schächten bzw. die Installation von Ausdehnfüßen (Abdeckung einer Maschenweite) Lochgröße von maximal 3 mm, Amphibiee-Ausleigerohr, Amphibienleiter, Amphibien-Siphon). 8.5 Vermeidung von Störungen durch Lichtemissionen der Außenbeleuchtung Die Emissionen der Straßen-Wegebeleuchtung und Außenbeleuchtung der Gebäude werden auf das notwendige Maß reduziert und es werden insekten-/fledermausfreundliche Lichtquellen verwendet. Kunstlicht kann Auswirkungen auf lichtsensiblen Organismen haben, z. B. Einschränkungen bzw. Veränderungen der Aktionsradien und des Nahrungsangebotes, der Räuber-Beute-Beziehungen. Beleuchtungen sollten deshalb so gering wie möglich gehalten werden. Attraktiv auf Insekten wirkt Licht im Ultraviolettbereich. Grundbedingung ist geringer Ultra-violet- und Blauanteil einer Lampe ist, desto kleiner sind die Auswirkungen auf die Organismen. Im weiten Lichtspektrum ist warmweißes Licht mit einer Farbtemperatur < 3000 Kelvin zu bevorzugen. Weitere Minimierungsmöglichkeiten des Einflusses von Lichtverschmutzung: - Quecksilberdampf-Hochdrucklampen wirken anziehend auf Insekten und sind abzuhängen, - Beleuchtung aufeinander abstimmen (keine unnötige Mehrfachbeleuchtung), - Beleuchtungszeiten den saisonalen Gegebenheiten anpassen, - Beleuchtungsdauer und Lichtstärke auf das funktionale notwendig reduzieren, - Unterbrechbare Beleuchtung, kein Dauerlicht, Lichtpulse so kurz wie möglich, - Dunkelphasen dazwischen so lang wie möglich (ggf. Bewegungsmelder), - Abweichen von den Beleuchtungsnormen an Orten, an denen die Sicherheit auch mit weniger Kunstlicht gewährleistet werden kann, - Zierleuchtendes Licht – Licht soll nur dorthin gelangen, wo es einen funktionalen Zweck erfüllt, - Streulicht vermeiden – Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche (z. B. kleiner Gerastscheinwerfer, Leuchten sorgfältig platzieren und ausrichten, ggf. Abschirmungen und Blendschutzvorrichtungen einrichten, möglichst niedrige Masthöhen, Grundausrichtung von oben nach unten) - Insektenfallen vermeiden durch rundum geschlossene Leuchten.	
1.1 Sonstiges Sondergebiet Verein Wald und Wiese und Biobetrieb Brennesselhof (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 BauNVO)	8 Maßnahmen zur Verminderung/Verminderung von Eingriffen für die Fauna (§ 11 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)	1 Festsetzungen zum Baufeld 1 Das Baufeld 1 dient der Errichtung eines Unterstandes bzw. einer Stalls für den ansässigen landwirtschaftlichen Biobetrieb.
1.1.1 Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Verein Wald und Wiese und Biobetrieb Brennesselhof dient den Zwecken und der Nutzung des Vereins Wald und Wiese e.V. sowie des Biobetriebes Brennesselhof.	8.1 Bauzeitenregelung Gehölzrodungen Um Verletzungen und Tötungen von Brutvögeln zu vermeiden, werden Gehölzrodungen auf das notwendige Maß reduziert und außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 01. Oktober bis 01. März. Eine Rodung innerhalb der Brutzeit ist nur möglich, wenn zuvor durch einen Sachverständigen Brütgeschehen ausgeschlossen werden konnte. Gerodete Gehölze werden nicht zwischengelagert bzw. innerhalb von fünf Tagen abgefahren, um Kleintieren keine Anlandungsmöglichkeiten zu bieten. Alternativ kann vor Ort aus den gerodeten Gehölzen eine Tothhecke etc. aufgestapelt werden.	1.1.2 Festsetzung zum Baufeld 2 Das Baufeld 2 dient der Errichtung eines Unterstandes bzw. einer Stalls für den ansässigen landwirtschaftlichen Biobetrieb.
1.1.2 Festsetzung zum Baufeld 1	8.2 Bauzeitenregelung Baumaßnahmen an Gebäuden und Besiedlungskontrolle Baumaßnahmen an Gebäuden bedürfen zuvor einer Besiedlungskontrolle. Im Falle einer Besiedlung ist eine Bauzeitenregelung zu treffen und es sind ggf. Ausschlussmaßnahmen durch einen Sachverständigen (ÖSB) durchzuführen. Für Abbrüche werden die Um Störungen, Verletzungen und Tötungen von Brutvögeln auszuschließen, werden Baumaßnahmen an Gebäuden außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 01. Oktober bis 01. März. Maßnahmen innerhalb der Vogelbrutzeit sind nur möglich, wenn zuvor durch einen Sachverständigen Brütgeschehen ausgeschlossen werden konnte.	1.1.3 Festsetzungen zum Baufeld 2 Das Baufeld 2 dient der Errichtung eines Gebäudes als beispielsweise Brogebäude für den ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb.
1.1.3 Festsetzungen zum Baufeld 2	8.3 Amphibien-/ Reptilienschutz – Vegrämung von Bodenrührern Die nutzungsfreien Flächen im Plangebiet (Baufelder, Lagerplätze, Zufahrten etc.) sind durch wiederholtes Mahen (14-tägig) vor neuem Auftrieb zu halten. Die erste Mahd erfolgt im Zeitraum November bis Ende Februar, da dann nicht mit Aktivität zu rechnen ist. Mit Hilfe der Mahd von Gras- und Krautfluren verlieren diese Flächen hinsichtlich Deckung und Nahrungs-verfügbarkeit für Bodenrührer, Amphibien und Reptilien ihre Attraktivität, so dass sie verlassen werden. Das Mahdgut muss nach dem Schnitt vollständig von der Fläche entfernt werden, um keine weiteren Verstecke zu belassen, welche die gewünschte Abwandlung verzögern bzw. verhindern könnten.	1.1.4 Festsetzungen zum Baufeld 3 In dem Baufeld 3 ist die Errichtung einer Wohneinheit zum Dauerwohnen gestattet.
1.1.4 Festsetzungen zum Baufeld 3	8.4 Vermeidung von Kleintierfallen Um die Entstehung von Kleintierfallen zu vermeiden, werden im Plangebiet keine offenen Schächte abgelegt, stattdessen erfolgt die Ableitung des Regenwassers offen bzw. in Entwässerungsrinnen und Sickerbänken. Alternativ erfolgt eine geeignete Sicherung von Schächten bzw. die Installation von Ausdehnfüßen (Abdeckung einer Maschenweite) Lochgröße von maximal 3 mm, Amphibiee-Ausleigerohr, Amphibienleiter, Amphibien-Siphon). 8.5 Vermeidung von Störungen durch Lichtemissionen der Außenbeleuchtung Die Emissionen der Straßen-Wegebeleuchtung und Außenbeleuchtung der Gebäude werden auf das notwendige Maß reduziert und es werden insekten-/fledermausfreundliche Lichtquellen verwendet. Kunstlicht kann Auswirkungen auf lichtsensiblen Organismen haben, z. B. Einschränkungen bzw. Veränderungen der Aktionsradien und des Nahrungsangebotes, der Räuber-Beute-Beziehungen. Beleuchtungen sollten deshalb so gering wie möglich gehalten werden. Attraktiv auf Insekten wirkt Licht im Ultraviolettbereich. Grundbedingung ist geringer Ultra-violet- und Blauanteil einer Lampe ist, desto kleiner sind die Auswirkungen auf die Organismen. Im weiten Lichtspektrum ist warmweißes Licht mit einer Farbtemperatur < 3000 Kelvin zu bevorzugen. Weitere Minimierungsmöglichkeiten des Einflusses von Lichtverschmutzung: - Quecksilberdampf-Hochdrucklampen wirken anziehend auf Insekten und sind abzuhängen, - Beleuchtung aufeinander abstimmen (keine unnötige Mehrfachbeleuchtung), - Beleuchtungszeiten den saisonalen Gegebenheiten anpassen, - Beleuchtungsdauer und Lichtstärke auf das funktionale notwendig reduzieren, - Unterbrechbare Beleuchtung, kein Dauerlicht, Lichtpulse so kurz wie möglich, - Dunkelphasen dazwischen so lang wie möglich (ggf. Bewegungsmelder), - Abweichen von den Beleuchtungsnormen an Orten, an denen die Sicherheit auch mit weniger Kunstlicht gewährleistet werden kann, - Zierleuchtendes Licht – Licht soll nur dorthin gelangen, wo es einen funktionalen Zweck erfüllt, - Streulicht vermeiden – Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche (z. B. kleiner Gerastscheinwerfer, Leuchten sorgfältig platzieren und ausrichten, ggf. Abschirmungen und Blendschutzvorrichtungen einrichten, möglichst niedrige Masthöhen, Grundausrichtung von oben nach unten) - Insektenfallen vermeiden durch rundum geschlossene Leuchten.	1.2 Festsetzung zum Baufeld 4 In dem Baufeld 4 ist die Errichtung und Nutzung eines Wohngebäudes zum Dauerwohnen einschließlich zugehöriger Nebenanlagen zulässig.
1.2 Festsetzung zum Baufeld 4	8.6 Vermeidung von Kollisionen von Vögeln mit Glasflächen Einzelverleibste durch Kollision mit Glasflächen werden vermieden indem reflexionsarmes Glas verwendet wird, d. h. entspiegelte Gläser mit einem Aufreflexionsgrad von maximal 15 Prozent. Eine für Vögel gefährliche Durchsicht, z. B. an Balken- und Terrassenbrüstungen aus Glas wird durch die Verwendung von transparenten Materialien wie z. B. Acrylglas zu vermeiden. Bei Neubauteilen sind mit mittleren und hohen Kollisionsrisiko (s. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzexperten 2021) Vermeidung von Vögeln an Glasflächen – Bewertung des Vogelschlagrisiko an Glasflächen/Sonderuntersuchung des zuständigen Straßenbausträgers sowie ein Verkehrssicherungsplan für die Bauteilbereiche beizufügen.	1.2.1 Das Sondergebiet Camping dient der Errichtung und Betreibung eines privaten Campingplatzes. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 BauNVO)
1.2.1 Das Sondergebiet Camping dient der Errichtung und Betreibung eines privaten Campingplatzes. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 BauNVO)	8.7 Erhalt der bestehenden Gehölzflächen Die Gehölze im Plangebiet werden als Brut- und Nahrungshabitate erhalten und Abgänge durch einheimische Laubbäume und Sträucher ersetzt. Bevorzugt werden Obstgehölze und fruchttragende Sträucher.	1.2.2 Stellplätze für Zelte (1) und Aufstellflächen für Wohnmobile und Wohnwagen (2) sind in den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.
1.2.2 Stellplätze für Zelte (1) und Aufstellflächen für Wohnmobile und Wohnwagen (2) sind in den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.	9 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen – CEF-Maßnahmen) Ersatzzelebantensätze für gebäudebesiedelnde Arten Genau durch Baumaßnahmen an Gebäuden oder Gebäudeabbrüche geschützte Lebensstätten verloren, sind diese in Abstimmung mit einem Sachverständigen und der unteren Naturschutzbehörde funktional im Plangebiet zu ersetzen.	1.2.3 Festsetzungen zum Baufeld 5, 6, 7, 11 und 12 In den Baufeldern 5, 6, 7, 11 und 12 ist die Errichtung und Nutzung einer baulichen Anlage, beispielsweise als Tiny-House, für Dauerwohnen zulässig.
1.2.3 Festsetzungen zum Baufeld 5, 6, 7, 11 und 12	9 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen – CEF-Maßnahmen) Ersatzzelebantensätze für gebäudebesiedelnde Arten Genau durch Baumaßnahmen an Gebäuden oder Gebäudeabbrüche geschützte Lebensstätten verloren, sind diese in Abstimmung mit einem Sachverständigen und der unteren Naturschutzbehörde funktional im Plangebiet zu ersetzen.	1.2.4 Festsetzungen zum Baufeld 8 In dem Baufeld 8 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.
1.2.4 Festsetzungen zum Baufeld 8	10 Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) Als Ersatzpflanzung für die erforderlichen Baumfällungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 ist die Pflanzung von 3 Stück einheimischen, standortgerechten Laubbäumen vorgesehen. Es ist mit Anpflanzung festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen der gleichen Art zu ergänzen.	1.2.5 Festsetzungen zum Baufeld 9 In dem Baufeld 9 ist es zulässig, zwei Ferienwohnungen zu errichten und zu betreiben.
1.2.5 Festsetzungen zum Baufeld 9	11 Festsetzungen zum Baufeld 10 In dem Baufeld 10 ist das Errichten, Aufstellen und Nutzen von Bauwagen zum Dauerwohnen sowie zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins bzw. des Biobetriebes gestattet.	1.2.6 Festsetzung zum Baufeld 10 In dem Baufeld 10 ist es zulässig, Vereinsräume zu errichten und zu nutzen.
1.2.6 Festsetzung zum Baufeld 10	12 Festsetzung zum Baufeld 11 und 12 In den Baufeldern 11 und 12 ist die Errichtung, Aufstellen und Nutzen von Bauwagen zum Dauerwohnen sowie zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins bzw. des Biobetriebes gestattet.	1.2.7 Festsetzungen zum Baufeld 8 In dem Baufeld 8 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.
1.2.7 Festsetzungen zum Baufeld 8	13 Festsetzung zum Baufeld 9 und 10 In dem Baufeld 9 und 10 ist das Errichten, Aufstellen und Nutzen von Bauwagen zum Dauerwohnen sowie zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins bzw. des Biobetriebes gestattet.	1.2.8 Festsetzung zum Baufeld 9 und 10 In dem Baufeld 9 und 10 ist das Errichten, Aufstellen und Nutzen von Bauwagen zum Dauerwohnen sowie zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins bzw. des Biobetriebes gestattet.
1.2.8 Festsetzung zum Baufeld 9 und 10	14 Festsetzung zum Baufeld 11 und 12 In den Baufeldern 11 und 12 ist das Errichten, Aufstellen und Nutzen von Bauwagen zum Dauerwohnen sowie zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins bzw. des Biobetriebes gestattet.	1.2.9 Festsetzung zum Baufeld 11 und 12 In den Baufeldern 11 und 12 ist das Errichten, Aufstellen und Nutzen von Bauwagen zum Dauerwohnen sowie zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins bzw. des Biobetriebes gestattet.
1.2.9 Festsetzung zum Baufeld 11 und 12	15 Festsetzung zum Baufeld 13 In dem Baufeld 13 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.	1.2.10 Festsetzung zum Baufeld 13 In dem Baufeld 13 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.
1.2.10 Festsetzung zum Baufeld 13	16 Festsetzung zum Baufeld 14 In dem Baufeld 14 ist die Errichtung und Nutzung eines Wohngebäudes zum Dauerwohnen einschließlich zugehöriger Nebenanlagen zulässig.	1.2.11 Festsetzung zum Baufeld 14 In dem Baufeld 14 ist die Errichtung und Nutzung eines Wohngebäudes zum Dauerwohnen einschließlich zugehöriger Nebenanlagen zulässig.
1.2.11 Festsetzung zum Baufeld 14	17 Festsetzung zum Baufeld 15 In dem Baufeld 15 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.	1.2.12 Festsetzung zum Baufeld 15 In dem Baufeld 15 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.
1.2.12 Festsetzung zum Baufeld 15	18 Festsetzung zum Baufeld 16 In dem Baufeld 16 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.	1.2.13 Festsetzung zum Baufeld 16 In dem Baufeld 16 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.
1.2.13 Festsetzung zum Baufeld 16	19 Festsetzung zum Baufeld 17 In dem Baufeld 17 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.	1.2.14 Festsetzung zum Baufeld 17 In dem Baufeld 17 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.
1.2.14 Festsetzung zum Baufeld 17	20 Festsetzung zum Baufeld 18 In dem Baufeld 18 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.	1.2.15 Festsetzung zum Baufeld 18 In dem Baufeld 18 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.
1.2.15 Festsetzung zum Baufeld 18	21 Festsetzung zum Baufeld 19 In dem Baufeld 19 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.	1.2.16 Festsetzung zum Baufeld 19 In dem Baufeld 19 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.
1.2.16 Festsetzung zum Baufeld 19	22 Festsetzung zum Baufeld 20 In dem Baufeld 20 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.	1.2.17 Festsetzung zum Baufeld 20 In dem Baufeld 20 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.
1.2.17 Festsetzung zum Baufeld 20	23 Festsetzung zum Baufeld 21 In dem Baufeld 21 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.	1.2.18 Festsetzung zum Baufeld 21 In dem Baufeld 21 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.
1.2.18 Festsetzung zum Baufeld 21	24 Festsetzung zum Baufeld 22 In dem Baufeld 22 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.	1.2.19 Festsetzung zum Baufeld 22 In dem Baufeld 22 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.
1.2.19 Festsetzung zum Baufeld 22	25 Festsetzung zum Baufeld 23 In dem Baufeld 23 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.	1.2.20 Festsetzung zum Baufeld 23 In dem Baufeld 23 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.
1.2.20 Festsetzung zum Baufeld 23	26 Festsetzung zum Baufeld 24 In dem Baufeld 24 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.	1.2.21 Festsetzung zum Baufeld 24 In dem Baufeld 24 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.
1.2.21 Festsetzung zum Baufeld 24	27 Festsetzung zum Baufeld 25 In dem Baufeld 25 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.	1.2.22 Festsetzung zum Baufeld 25 In dem Baufeld 25 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.
1.2.22 Festsetzung zum Baufeld 25	28 Festsetzung zum Baufeld 26 In dem Baufeld 26 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.	1.2.23 Festsetzung zum Baufeld 26 In dem Baufeld 26 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.
1.2.23 Festsetzung zum Baufeld 26	29 Festsetzung zum Baufeld 27 In dem Baufeld 27 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.	1.2.24 Festsetzung zum Baufeld 27 In dem Baufeld 27 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.
1.2.24 Festsetzung zum Baufeld 27	30 Festsetzung zum Baufeld 28 In dem Baufeld 28 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.	1.2.25 Festsetzung zum Baufeld 28 In dem Baufeld 28 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.
1.2.25 Festsetzung zum Baufeld 28	31 Festsetzung zum Baufeld 29 In dem Baufeld 29 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.	1.2.26 Festsetzung zum Baufeld 29 In dem Baufeld 29 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.
1.2.26 Festsetzung zum Baufeld 29	32 Festsetzung zum Baufeld 30 In dem Baufeld 30 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.	1.2.27 Festsetzung zum Baufeld 30 In dem Baufeld 30 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.
1.2.27 Festsetzung zum Baufeld 30	33 Festsetzung zum Baufeld 31 In dem Baufeld 31 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.	1.2.28 Festsetzung zum Baufeld 31 In dem Baufeld 31 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.
1.2.28 Festsetzung zum Baufeld 31	34 Festsetzung zum Baufeld 32 In dem Baufeld 32 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.	1.2.29 Festsetzung zum Baufeld 32 In dem Baufeld 32 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.
1.2.29 Festsetzung zum Baufeld 32	35 Festsetzung zum Baufeld 33 In dem Baufeld 33 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.	1.2.30 Festsetzung zum Baufeld 33 In dem Baufeld 33 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.
1.2.30 Festsetzung zum Baufeld 33	36 Festsetzung zum Baufeld 34 In dem Baufeld 34 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.	1.2.31 Festsetzung zum Baufeld 34 In dem Baufeld 34 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.
1.2.31 Festsetzung zum Baufeld 34	37 Festsetzung zum Baufeld 35 In dem Baufeld 35 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.	1.2.32 Festsetzung zum Baufeld 35 In dem Baufeld 35 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.
1.2.32 Festsetzung zum Baufeld 35	38 Festsetzung zum Baufeld 36 In dem Baufeld 36 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.	1.2.33 Festsetzung zum Baufeld 36 In dem Baufeld 36 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.
1.2.33 Festsetzung zum Baufeld 36	39 Festsetzung zum Baufeld 37 In dem Baufeld 37 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.	1.2.34 Festsetzung zum Baufeld 37 In dem Baufeld 37 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.
1.2.34 Festsetzung zum Baufeld 37	40 Festsetzung zum Baufeld 38 In dem Baufeld 38 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.	1.2.35 Festsetzung zum Baufeld 38 In dem Baufeld 38 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.
1.2.35 Festsetzung zum Baufeld 38	41 Festsetzung zum Baufeld 39 In dem Baufeld 39 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.	1.2.36 Festsetzung zum Baufeld 39 In dem Baufeld 39 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.
1.2.36 Festsetzung zum Baufeld 39	42 Festsetzung zum Baufeld 40 In dem Baufeld 40 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.	1.2.37 Festsetzung zum Baufeld 40 In dem Baufeld 40 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.
1.2.37 Festsetzung zum Baufeld 40	43 Festsetzung zum Baufeld 41 In dem Baufeld 41 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.	1.2.38 Festsetzung zum Baufeld 41 In dem Baufeld 41 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.
1.2.38 Festsetzung zum Baufeld 41	44 Festsetzung zum Baufeld 42 In dem Baufeld 42 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.	1.2.39 Festsetzung zum Baufeld 42 In dem Baufeld 42 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.
1.2.39 Festsetzung zum Baufeld 42	45 Festsetzung zum Baufeld 43 In dem Baufeld 43 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.	1.2.40 Festsetzung zum Baufeld 43 In dem Baufeld 43 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.
1.2.40 Festsetzung zum Baufeld 43	46 Festsetzung zum Baufeld 44 In dem Baufeld 44 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.	1.2.41 Festsetzung zum Baufeld 44 In dem Baufeld 44 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.
1.2.41 Festsetzung zum Baufeld 44	47 Festsetzung zum Baufeld 45 In dem Baufeld 45 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.	1.2.42 Festsetzung zum Baufeld 45 In dem Baufeld 45 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.
1.2.42 Festsetzung zum Baufeld 45	48 Festsetzung zum Baufeld 46 In dem Baufeld 46 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.	1.2.43 Festsetzung zum Baufeld 46 In dem Baufeld 46 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.
1.2.43 Festsetzung zum Baufeld 46	49 Festsetzung zum Baufeld 47 In dem Baufeld 47 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.	1.2.44 Festsetzung zum Baufeld 47 In dem Baufeld 47 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.
1.2.44 Festsetzung zum Baufeld 47	50 Festsetzung zum Baufeld 48 In dem Baufeld 48 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.	1.2.45 Festsetzung zum Baufeld 48 In dem Baufeld 48 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.
1.2.45 Festsetzung zum Baufeld 48	51 Festsetzung zum Baufeld 49 In dem Baufeld 49 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.	1.2.46 Festsetzung zum Baufeld 49 In dem Baufeld 49 ist die Errichtung eines Hauptgebäudes für Dauerwohnen und zur Beherbergung von Gästen des ansässigen Vereins zulässig.
1		